



Baden-Württemberg

[REDACTED]

[REDACTED]

7 [REDACTED] on [REDACTED] n
[REDACTED] s [REDACTED] drat [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] 20
[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vom 14. Juni 2020 bezüglich der Auskunft über Corona-Testzahlen nach Kalenderwochen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis nicht beantwortet wurde.

Wir haben das Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit heutigem Datum zur Stellungnahme aufgefordert und folgenden Hinweis erteilt:

[REDACTED]

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Sofern eine Fristverlängerung erfolgt, ist der Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe zu informieren.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 IFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Beteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Grundsätzlich können informationspflichtigen Stellen, für die Bearbeitung eines Antrags nach § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen. Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren, daher sind wir der Auffassung, dass der Zugang zu Informationen möglichst kostenfrei gewährt werden soll. Sollten Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro über-

steigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg